

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2025/226	
Amt: Hauptamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			01.12.2025	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Susanne Volz								
Verfasser: Claus Gerstner								
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rastatt; Modifizierung der Regelung der Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses

An der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt nehmen neben der erfüllenden Stadt Rastatt, die Gemeinden Iffezheim, Ötigheim, Steinmauern und Muggensturm teil.

Wesentlichste Aufgabe der Verwaltungsgemeinschaft (für Muggensturm) ist es, die vorbereitende Bauleitplanung im Aufgabenbereich Flächennutzungsplan zu betreuen. Gemäß den Ergebnissen der jüngsten Kommunalwahlen und Beschlussfassungen des Gemeinderates nehmen aus dem Gemeinderat folgende Mitglieder an Sitzungen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt teil:

MBV - Kimmig Markus, 1. Stellvertreter – Müller Dominik, 2. Stellvertreter – Ramsteiner Torsten
 SPD - Eisele Dieter, 1. Stellvertreterin – Rodriguez Melanie, 2. Stellvertreter – Jüngling Walter
 CDU - Haller-Müller Birgitta, 1. Stellvertreter – Müller Gerhard, 2. Stellvertreter – Schneider Joachim

Von Seiten der Gemeindeverwaltung nimmt Bürgermeister Kopp als Bürgermeister und Vorsitzender des Gemeinderates, sowie Hauptamtsleiter Gerstner, dessen Aufgabenbereich u.a. auch die Bauleitplanung, sowie die vorbereitende Bauleitplanung/Flächennutzungsplangestaltung beinhaltet, teil.

In der praktischen Handhabung hat es sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass zwischen der Stadt Rastatt, sowie den an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt teilnehmenden Gemeinden stets ein guter Konsens erfolgt.

Im Zuge der Beratung und Beschlussfassungen zu Flächennutzungsplänen konnte deshalb stets im großen Einvernehmen erreicht werden, dass die Bedarfe aller auf Basis der Rechtslage erfüllt werden konnten.

Zu gegebener Zeit wird wieder eine vollständige Neufassung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, nebst Landschaftsplan, etc., anstehen. Die Grundbasis für eine solche weitreichende Entscheidung liegt u.a. auch in den jeweiligen kommunalen Parlamenten – also im Gemeinderat.

Nachdem in den vergangenen Jahren stets sehr kurze Beratungen im Gemeinsamen Ausschuss (= gemeinsames Gremium der Mitgliederkommunen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt) erfolgt sind, wurde die Frage der Modifizierung der Beschlussfassung interkommunal erörtert.

Eine Abwicklung von Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren (langläufig Umlaufverfahren) scheidet aufgrund der Tatsache aus, da der Flächennutzungsplan kein Gegenstand einfacher Art ist.

Auf Bürgermeister-/Oberbürgermeisterin-Ebene wurde damals abgestimmt, mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe einen Lösungsansatz zu finden, der eine optimierte

Beschlussfassung im Gemeinsamen Ausschuss möglich macht.

Bei einer solchen etwaigen Änderung muss die Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft gemäß Vertrag in der aktuellen Fassung vom 08.11.1983 fortgeschrieben werden.

Der dortige § 5 regelt die Art und Weise der Erfüllung und Entscheidung der diesbezüglichen Erfüllungsaufgabe der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt.

Sowohl der diesbezügliche Vertrag, als auch eine Synopse der bisherigen Fassung und einer möglichen künftigen Fassung sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Zum wesentlichen Inhalt:

Zur Erledigung von Aufgaben, die alle Gemeinden gleichermaßen zu erfüllen haben, wurde unsere Verwaltungsgemeinschaft Rastatt seinerzeit gegründet. Für Muggensturm ist die wichtigste Kernaufgabe die gemeinsame Flächennutzungsplanung. Die Regelung und Abwicklung des gemeinsamen Gutachterausschusses erfolgt nicht über die Verwaltungsgemeinschaft als Verwaltungsgemeinschaft, sondern über die diesbezügliche separate Rechtslage. Dies ist hiervon unberührt.

Erläuterung und Begründung/Besetzung des Gemeinsamen Ausschusses:

Wie bereits vorbeschrieben regelt § 5 der Vereinbarung, dass am Gemeinsamen Ausschuss die Oberbürgermeisterin der Stadt Rastatt, sowie die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden Iffezheim, Ötigheim, Steinmauern und Muggensturm teilnehmen. Darüber hinaus wurden von den teilnehmenden Gemeinden (nicht Stadt Rastatt gemeint) je drei weitere Mitglieder als Teilnehmer/Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses bestellt.

Auch von der Stadt Rastatt nehmen insgesamt aus deren Stadtrat drei Mitglieder teil. Stellvertreterlösungen sind natürlich, wie bei uns auch geregelt, möglich.

Weder die Oberbürgermeisterin, noch die Bürgermeister, bzw. die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses haben hier ein freies Mandat. Vielmehr vertreten alle die jeweilige Kommune mit entsprechender Weisungsbefugnis. Eigene Regelungen in der jeweiligen Kommune sind natürlich auch im engen Kontext hier zu berücksichtigen. Aufgrund dieser bestehenden Weisungsbefugnis wurden die Beschlüsse in den zurückliegenden Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses stets ohne große Wortbeiträge gefasst.

Wie bereits beschrieben wurde stets großer Konsens zwischen allen teilnehmenden Kommunen an der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt erzielt. In den jeweiligen Gemeinderats- bzw. Stadtratsgremien wurden nur solche Dinge zuvor behandelt, die eine außergewöhnliche Tragweise, z.B. die eigenen Bereiche der Bauleitplanung/Flächennutzungsplanung für die eigene Gemeinde direkt betreffen oder Themen, die erhebliche oder deutliche Auswirkung für die jeweilige Einzelgemeinde haben.

Aus ökonomischen Gründen sollte daher eine Reduzierung der Besetzung angestrebt werden.

Interkommunaler Konsens ist es, dass neben den Bürgermeistern/die Oberbürgermeisterin die Anzahl einer Gemeinde von bisher drei Gemeinderatsmitglieder auf eins reduziert werden sollte.

Somit soll der Gemeinsame Ausschuss künftig neben der Oberbürgermeisterin/den Bürgermeistern aus je einem Mitglied des Gemeinderates jeder beteiligten Gemeinde bestehen. Dieses Mitglied des jeweiligen Gemeinderates wird durch eine persönliche Stellvertretung vertreten. Bei der Oberbürgermeisterin bzw. den Bürgermeistern gilt die allgemeine Regelung der Bürgermeisterstellvertretungen.

Folge dessen ist es, dass wie bereits genannt, die Änderung der öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung (Vertrag) ansteht. Diese Umsetzung der Änderung sollte, so allseitiges Ziel zum 01.01.2026 herbeigefügt und ratifiziert werden. Nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung kann dies dann so in Kraft treten.

Wichtig:

Die Abstimmung dieser möglichen Änderung der öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung wurde von der Stadt Rastatt als erfüllende Kommune mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgeklärt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 60 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung, da sichergestellt ist, dass jede Gemeinde auch mit dieser Reduzierung der Teilnehmer im Gemeinsamen Ausschuss vertreten ist. Gemäß der Rückmeldung des Regierungspräsidiums Karlsruhe an uns über die Stadt Rastatt ist in diesem Kontext auch die geltende Vorschrift über die Verbandsversammlung des Gemeinderverwaltungsverbands für entsprechend anwendbar erklärt worden. Dies bedeutet, dass bezüglich der Mindestanzahl der Vertreter neben den Bürgermeister/der Oberbürgermeisterin mindestens ein weiterer Vertreter einer jeder Mitgliedsgemeinde aus dem Gemeinderat bestellt werden muss.

Fazit:

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung kann dem Wunsch auf Reduzierung und Ökonomisierung der Teilnehmer des Gemeinsamen Ausschusses grundsätzlich zugestimmt werden. Wichtige für Muggensturm geltende Belange sind ohnehin auch unter Berücksichtigung der Weisungspflicht in Abhängigkeit mit der vorherigen Gemeinderatsbeschlussfassung gegeben. Darüber hinaus finden die Regelsitzungen, insbesondere hinsichtlich dieser Flächennutzungsplanung ohnehin öffentlich statt. Somit ist auch weiterhin sichergestellt, dass Muggenstürmer oder nicht förmlich bestellte Mitglieder des Gemeinderates an den Sitzungsterminen teilnehmen können.

Aus der Mitte des Gemeinderates sollte daher neben der möglichen Zustimmung zu dieser Neuregelung auch die Besetzung der Gemeinderatsmitglieder (ein Mitglied + Vertretungsregelung) festgeschrieben werden.

Haushaltrechtliche Deckung:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt zu, dass im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt neben dem Bürgermeister, anstatt bisher drei, künftig ein weiteres Mitglied die Stimme seitens des Gemeinderates abgeben wird.
2. Sofern alle an der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt teilnehmenden Kommunen der Reduzierung des Gemeinsamen Ausschusses gemäß Ziff. 1 des Beschlussvorschlages zustimmen, wird der Bürgermeister ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung abzuschließen, welche zum 01.01.2026 in Kraft treten soll.
3. Der Gemeinderat bestellt als regelmäßiges Mitglied an der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt als Vertreter des Gemeinderates teilzunehmen. Die Vertretungen werden durch 1....., 2..... gewährleistet.

Anlagen:

aktuelle Fassung der Vereinbarung über die Erfüllung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

vom 08.11.1983

Synopse zur möglichen Änderung des § 5 gem. Text dieser Beschlussvorlage

Vereinbarung

über die Erfüllung der Aufgaben einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Aufgrund des '§ 90 i.V.m. § 177 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9.7.1974 (Ges.Bl. S. 248) ist die Gemeinde Muggensturm mit Wirkung vom 1.7.1975 an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Rastatt und den Gemeinden Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern beteiligt. Zur Regelung der Rechtsfolgen dieser Umbildung hat das Regierungspräsidium Karlsruhe aufgrund von § 11 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9.7.1974 (Ges. Bl. S. 237) i.V.m. den §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 373) und § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 408) die bereits vorhandene Vereinbarung vom 19.6.1974 geändert bzw. ergänzt und gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz Allgemeines Gemeindereformgesetz in der geänderten Fassung wie folgt bekanntgemacht:

Die Stadt Rastatt und die Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern, alle Landkreis Rastatt, schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Rastatt erfüllt für die Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern (betreute Gemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 2

Allgemeine Beratung

- (1) Die Stadt Rastatt berät die betreuten Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die mehrere betreute Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt Rastatt zu bedienen. Die Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane der betreuten Gemeinden werden durch diese fachliche Beratung nicht berührt.
- (2) Die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden verpflichten sich einen intensiven Informationsaustausch zu pflegen und alle die Verwaltungsgemeinschaft interessierenden Probleme gemeinsam zu erörtern. Derartige Informationsgespräche können von jeder Gemeinde angeregt werden.

§ 3

Erledigungsaufgaben

- (1) Die Stadt Rastatt erledigt für die betreuten Gemeinden in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane:
 1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus;
 3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
- (2) Zur Erledigung gehört die Beratung und die Vorbereitung der Entscheidungen der Gemeindeorgane und deren Vollzug. Sofern für die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht Architektur- oder Ingenieurbüros eingeschaltet werden, ist Gegenstand der Erledigung die Vertretung der Interessen der Bauherren und die technische Oberaufsicht.

§ 4

Erfüllungsaufgaben

- (1) Die Stadt Rastatt erfüllt anstelle der betreuten Gemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:
 1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (2) Die Stadt Rastatt nimmt auch diejenigen Aufgaben wahr, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen sind oder übertragen werden.
- (3) Die Stadt Rastatt wird die Übertragung der Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde gem. § 14 a des Landesverwaltungsgesetzes für die Gemeinde Ötigheim beantragen. Diese Gemeinde wird dem Antrag beitreten.

§ 5

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Zur Entscheidung über die Erfüllungsaufgaben nach § 4 wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister einer jeden beteiligten Gemeinde und weiteren Mitgliedern, von denen auf jede der betreuten Gemeinden und auf die Stadt Rastatt drei weitere Mitglieder entfallen.
- (3) Die Stadt Rastatt hat im gemeinsamen Ausschuß 12 Stimmen, die Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern je 2 Stimmen.
- (4) Die weiteren Mitglieder werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Für jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der dieses im Verhinderungsfall vertritt. Die Bürgermeister werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (6) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt.

§ 6 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten die Vorschriften über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes und damit die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, soweit diese den Geschäftsgang betreffen, entsprechend.

§ 7 Finanzierung

- (1) Auf eine Kostenbeteiligung für Aufgaben nach § 2 verzichtet die Stadt Rastatt solange keine erheblichen Aufwendungen erwachsen.
- (2) Die Stadt Rastatt beteiligt die betreuten Gemeinden an dem nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 wie folgt:
 1. Für Einzelleistungen werden den betreuten Gemeinden bis zu 80 % der nach der GOA und GOI zugelassenen Gebühren berechnet. Soweit diese Gebührenordnungen keinen Ansatz enthalten, werden vergleichbare Gebühren des Landes Baden-Württemberg zugrundegelegt. Sofern keine Landesregelungen bestehen, wird von dem tatsächlichen Aufwand ausgegangen.
 2. Bei den nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen für die Aufgaben nach § 3 Ziffer 3 ist der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen.
 3. Die für die Mitglieder der betreuten Gemeinden im gemeinsamen Ausschuss anfallenden Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit werden entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen abgerechnet.
- (3) Der Aufwand für die Erfüllungsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 für das Stadtplanungsamt wird je hälftig nach der Gemarkungsfläche und der Einwohnerzahl aufgeteilt. Für die Aufteilung der Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 ist der tatsächliche Aufwand maßgebend.
- (4) Für alle übrigen von der Stadt Rastatt wahrgenommenen, nicht genannten Aufgaben sind die tatsächlichen Kosten maßgebend, die für die jeweils betreute Gemeinde anfallen.

§ 8

Mitwirkungsrechte

Die Stadt Rastatt hat vor der Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von leitenden Bediensteten, die vorwiegend für Aufgaben der betreuten Gemeinden eingesetzt werden sollen, den gemeinsamen Ausschuß zu hören.

§ 9

Schlußbestimmungen

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, diese Vereinbarung zu ändern, wenn die Vorschriften über die Verwaltungsgemeinschaft in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg geändert werden.

§ 10

Auslegungsgrundsatz

Diese Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 19. Juni 1974

Für die Stadt Rastatt:

gez. Dr. Kunze

Für die Gemeinde Iffezheim:

gez. König

Für die Gemeinde Ötigheim:

gez. Becker

Für die Gemeinde Steinmauern:

gez. Natterer

Rastatt, den 30. Oktober 1978
den 8. November 1983

Für die Stadt Rastatt:

gez. Rothenbiller

Für die Gemeinde Iffezheim:

gez. Himpel

Für die Gemeinde Ötigheim:

gez. Happold

Für die Gemeinde Steinmauern:

gez. Natterer.

Für die Gemeinde Muggensturm:

gez. Glase

Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Die vorgesehenen Änderungen sind in der rechten Spalte **rot** bzw. **gestrichen** dargestellt.
Alle weiteren, hier nicht aufgeführten §§ der Vereinbarung, bleiben unverändert.

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung - Entwurf
§ 5 Gemeinsamer Ausschuß	§ 5 Gemeinsamer Ausschuß
(1) Zur Entscheidung über die Erfüllungsaufgaben nach § 4 wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet. (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister einer jeden beteiligten Gemeinde und weiteren Mitgliedern, von denen auf jede der betreuten Gemeinden und auf die Stadt Rastatt drei weitere Mitglieder entfallen. (3) Die Stadt Rastatt hat im gemeinsamen Ausschuß 12 Stimmen, die Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern je 2 Stimmen. (4) Die weiteren Mitglieder werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden aus seiner Mitte gewählt.	(1) Zur Entscheidung über die Erfüllungsaufgaben nach § 4 wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet. (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister/Bürgermeisterin einer jeden beteiligten Gemeinde und weiteren Mitgliedern, von denen auf jede der betreuten Gemeinden und auf die Stadt Rastatt drei weitere Mitglieder ein weiteres Mitglied entfallen. (3) Die Stadt Rastatt hat im gemeinsamen Ausschuß 12 Stimmen, die Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern je 2 Stimmen. (4) Die weiteren Mitglieder werden Das weitere Mitglied wird nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden aus seiner Mitte gewählt.

Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

(5) Für jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der dieses im Verhinderungsfall vertritt. Die Bürgermeister werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten. (6) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt.	(5) Für jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter eine persönliche Stellvertretung zu bestellen, der welche dieses im Verhinderungsfall vertritt vertreten kann. Die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten. Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, sobald aus jeder beteiligten Gemeinde zur einheitlichen Stimmabgabe die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein bevollmächtigtes Mitglied teilnimmt. (6) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt.
---	---